



EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1992

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE IN DER EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN

Gestützt auf Art. 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra leicht“ und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz über die Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Einwohnergemeinde Trimstein folgenden Gebührentarif:

Periodische Kontrolle	Art. 1	Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für - einstufige Brenner Fr. 83.-- ¹ - mehrstufige Brenner Fr. 102.-- ² - Anlagen > 350 kW Fr. 108.-- ³ Alle Gebühren ohne MwSt.
Nachkontrollen	Art. 2	Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für - einstufige Brenner Fr. 63.-- ⁴ - mehrstufige Brenner Fr. 82.-- ⁵ - Anlagen > 350 kW Fr. 88.-- ⁶ Alle Gebühren ohne MwSt.
Andere Kontrollen	Art. 3	¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten. ² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten. ³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen für - einstufige Brenner Fr. 63.-- ⁷ - mehrstufige Brenner Fr. 82.-- ⁸ - Anlagen > 350 kW Fr. 88.-- ⁹ Alle Gebühren ohne MwSt.
Anpassung der Gebühren	Art. 4	¹ Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteu- erung angepasst.

¹ Fassung vom 05.05.2005 und vom 21.09.2011

² Fassung vom 05.05.2005 und vom 21.09.2011

³ Fassung vom 21.09.2011

⁴ Fassung vom 05.05.2005 und vom 21.09.2011

⁵ Fassung vom 05.05.2005 und vom 21.09.2011

⁶ Fassung vom 21.09.2011

⁷ Fassung vom 05.05.2005 und vom 21.09.2011

⁸ Fassung vom 05.05.2005 und vom 21.09.2011

⁹ Fassung vom 21.09.2011

² Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühreninkasso **Art. 5** ¹ Die Gebühren werden durch den Feuerungskontrolleur eingezogen.

² Werden die Gebühren trotz Mahnung des Feuerungskontrolleurs nicht bezahlt, meldet er die säumigen Schuldner der Gemeinde.

³ Die Gemeinde stellt dem Schuldner eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu, wobei eine Mahngebühr gemäss Gebührenreglement erhoben wird.

⁴ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Einwohnergemeinde Trimstein dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.

Inkrafttreten **Art. 6** Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Genehmigung

Der vorstehende Gebührentarif wurde an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1992 vorbehaltlich der Genehmigung der kantonalen Behörde angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN

Der Präsident: Die Sekretärin:
sign. H. Dubach sign. B. Steudler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt hiermit, dass der Gebührentarif 20 Tage vor und 20 Tage nach der Versammlung öffentlich aufgelegt ist. Während der Auflagefrist wurden keine Einsprachen eingereicht.

Trimstein, 15. April 1993

EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN

Die Gemeindeschreiberin:
sign. B. Steudler

Von der Volkswirtschaftsdirektion am 24.05.1993 genehmigt.

ÄNDERUNGEN

5. Mai 2005
(Gemeinderat)

In Kraft am 5. Mai 2005
Tarife in Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Abs. 3

21. September 2011
(Gemeinderat)

In Kraft am 1. Januar 2012
Tarife in Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Abs. 3 (Ergänzung Tarife für Anlagen > 350 kW).

Gebühren für die periodische behördliche und andere Kontrollen von Feuerungsanlagen (gemäss Angaben beco). Stand: 1. Januar 2012.

	Feuerungsanlagen mit <u>einstufigem</u> Brenner	Feuerungsanlagen mit <u>mehrstufigem</u> Brenner	Feuerungsanlagen mit <u>> 350 kW Feuerungs- wärmeleistung</u>
Entschädigung für die Kontrollperson der Gemeinde	Fr. 55.00	Fr. 55.00	Fr. 55.00
Messgerätekosten	Fr. 4.00	Fr. 4.00	Fr. 4.00
Administration	Fr. 4.00	Fr. 4.00	Fr. 4.00
Kantonsgebühr	Fr. 20.00	Fr. 20.00	Fr. 20.00
Zuschlag für Mehraufwand		Fr. 19.00	Fr. 25.00
Total Gebühr (exkl. MWST)	Fr. 83.00	Fr. 102.00	Fr. 108.00